

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 52

Artikel: Das neue deutsche Infanterie-Exerzier-Reglement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

feindlichen Infanteriefeuer ausgesetzt, dass sie in der Wirklichkeit sehr wahrscheinlich zum Abfahren gezwungen hätte, was so wie so hätte geschehen müssen, wenn nicht der IV. Division durch das vorübergehende Einstellen des Gefechtes Zeit zum vollständigen Heranziehen ihrer Infanterie gegeben worden wäre, und wodurch auch die VII. Infanterie-Brigade gänzlich in Flanke und theilweise auch Rücken der VIII. Division gelangen konnte. Wir glauben, dass, wenn das Gefecht nicht eingestellt worden wäre, die VIII. Infanterie-Brigade mit dem Gros der Artillerie der IV. Division in das Thal westlich Hermandingen zurückgeworfen und genöthigt worden wäre, auf der Höhe von Auswyl Stellung zu nehmen. Dann aber wäre auch die VII. Infanterie-Brigade in eine höchst fatale Lage gekommen und wir hätten hier gesehen, dass, wer umgeht, selbst umgangen ist. — Durch das Einstellen des Gefechtes und das Zurückgehen beider Divisionen wurde aber die Situation vollständig verändert. — Die VIII. Division durfte einen entscheidenden Angriff auf die Stellung des Eppach- und Brüggenwaldes nicht unternehmen, bevor sie durch eine genügende Anzahl Truppen die östlich Hinter-Brüggenweid stehende feindliche VII. Infanterie-Brigade im Schach zu halten im Stande war. Dieselbe schien allerdings ihre Verbände erst wieder ordnen zu wollen, denn sie hatte sich in einer Art Sammelformation, daher zum Angriff nicht bereit, vor dem Sagewald aufgestellt. —

Wir haben gesehen, wie die VIII. Division dahin trachtete, den linken Flügel der IV. Division zu umfassen und hiezu alle verfügbaren Kräfte ins vordere Treffen nahm und wie die IV. Division, um dieser Umfassung entgegenzutreten zu können, ebenfalls alle Truppen vorzog. Die Umfassung gelang nicht vollständig, da sich der linke Flügel der IV. Division nach und nach bis zur Nordspitze des Eppachwaldes verlängerte. Die hiezu bestimmten Bataillone marschirten unmittelbar hinter der Artillerie durch, was in der Wirklichkeit etwas zu gefährlich sein dürfte, da alle zu weit gehenden Geschosse der feindlichen Artillerie in dieselben eingeschlagen haben würden. — Interessant, aber der Wirklichkeit vollkommen entsprechend, war die Anziehungskraft des Eppachwaldes, in welchem, wie wir wissen, mehr denn drei Bataillone steckten. Die dem Feinde zugekehrte Lisière dieses Waldes hat eine Front von höchstens 500 m, bot also Raum für die Entwicklung der Tirailleurs von 4 à 5 Kompagnien, wobei die einzelnen Leute dicht neben einander zu stehen kämen. Das Vorgehen der VIII. Infanterie-Brigade war aber von An-

fang an ein etwas überstürztes. Die Bataillone kamen beinahe athemlos ins erste Treffen, geriethen sofort in ein furchtbares, von allen Seiten auf sie gerichtetes Feuer, fanden nicht genügend Raum zu ihrer Entwicklung und warfen sich daher in die ihnen zunächst befindliche Deckung, in den Eppachwald, wo sie sich unter einander mischten und nur zum kleineren Theil zur Verwendung gelangen konnten. —

Somit wären wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt. Welche von beiden Divisionen Sieger geblieben wäre, vermögen wir nicht zu entscheiden, der Kampf wäre höchst wahrscheinlich an diesem Tage unentschieden geblieben. Er hätte aber für die VIII. Division siegreich werden können, wenn ihre Artillerie mehr und besser ins Gefecht eingegriffen hätte. Wo während der ganzen Zeit die Kavallerie der IV. Division sich aufhielt, wissen wir nicht. — Die Manöverleitung entschied, dass die VIII. Division auf Ettiswyl zurückzugehen habe, während die IV. Division in und um Huttwyl verblieb. —

Für jeden Theilnehmer, sowie für die vielen anwesenden Offiziere anderer Divisionen war aber dieser erste Manövertag ein sehr interessanter und lehrreicher und für die übrigen Zuschauer boten sich eine Menge hübscher Gefechtsbilder.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue deutsche Infanterie-Exerzier-Reglement.

(Korrespondenz aus Bayern.)

Tr. Nach und nach lassen sich jetzt aus der bayrischen Armee verschiedene sachkundige Stimmen über das neue, für die ganze deutsche Armee gültige Infanterie-Exerzier-Reglement vernehmen. Den Ausspruch einzelner Offiziere, mit denen ich mich darüber besprach, sowie die in Nichtfachblättern vernommenen Stimmen drückt Major Brix-Förster in Nr. 322 der „Allg. Ztg.“ am Schluss seiner Besprechung ganz richtig mit den Worten aus: „Fassen wir zum Schluss die „Gesamtwirkung des neuen Reglements auf die „Armee im Geiste zusammen, so kommen wir „nothwendig zu der Einsicht und Zuversicht, „dass es den kriegerischen Sinn der Mannschaft „beleben und stets frisch erhalten und die Dienst- „freudigkeit und Denkhätigkeit der Offiziere „steigern, dass es dadurch die Kriegsgeschick- „lichkeit der Infanterie überhaupt erhöhen „wird.“

Ich sprach vorhin von militärischen Nichtfachblättern. Wer, wie Schreiber dieses, längere Zeit sowohl vor, als nach den letzten grossen kriegerischen Ereignissen in Deutschland wohnte, mit Leuten aus allen Ständen in Berührung kam, wird eine Veränderung bemerkt haben: das

allseitig gesteigerte Interesse für die Armee und Alles, was sie betrifft. Freilich, in dem eigentlichen Preussen war dies schon früher, besonders seit den Siegen von 1866, in weit grösserem Masse der Fall, als z. B. in Württemberg und Bayern. Das bewies schon die noch nicht militärpflichtige Jugend. Es gibt Gegenden, wo die grosse Mehrzahl der Volksschüler, auch der wohlhabenden, mit einem ersichtlichen Stolze eine Militärmütze trägt. Dies ist nicht so bedeutungslos, als manche wähnen. Soweit freilich sind wir in Süddeutschland noch nicht, doch sieht man hier — und auch in Deutsch-Oesterreich — die Bauernbursche, die bei der Stellung „tauglich“ befunden wurden, sogleich eine Militärmütze kaufen und diese, besonders im Sonntagsanzug, zu der gewohnten Tracht tragen und zwar meist ganz „fesch“ und „schneidig“, etwas auf die Seite geneigt. In Oberbayern und im angrenzenden Tyrol, das so viele „Jäger“ liefert, wird eine Spielhahnfeder aufgesteckt. Früher, als die allgemeine Wehrpflicht mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit bestand, kehrten die Jünglinge, welche eine „schlechte Nummer“ gezogen, trübsinnig nach Hause. Mutter, Schwester und Geliebte brachen in Thränen aus, und des Jammers war kein Ende. Jetzt ist es ganz anders. Ich habe es seit meinem vieljährigen Aufenthalt in Bayern oft beobachtet, gerade auf dem Lande thäte man dem zukünftigen Rekruten einen sehr schlechten Gefallen und lieferte sie dem Spott der Kameraden und Freunde aus, wollte man sie bedauern. Das weibliche Mitleid und der Ausbruch des Schmerzes muss sich in die engen Grenzen des Hauses halten.

Nach vollbrachter Dienstzeit bilden die vom Staate mit Recht unterstützten „Kriegervereine“ ein noch festeres Band der Ausgetretenen an das Heer, als die zeitweise Einberufung zu Waffenübungen.

Und so soll es sein! Das neue Reglement wäre gewiss das möglichst schlechteste für eines der früheren Söldnerheere. Es ist für ein Volksheer berechnet und bestimmt, stellt an den Intellekt nicht allein der Führer, sondern des einzelnen Soldaten grosse Anforderungen. Maschinen will es nicht! Ich glaube, wollte ein Land, welches, bei aller Tapferkeit und sonstigen guten Eigenschaften seiner Bewohner, nicht eine im Allgemeinen so intelligente, gut geschulte Bevölkerung hat, einfach das neue deutsche Reglement kopiren, es würde üble Erfahrungen machen. Es bewährt sich das Sprüchwort: „Eines schickt sich nicht für Alle!“

„Unser neues Reglement ist ungemein praktisch!“ sagte mir ein Stabsoffizier, „Pedanterie, Zopf, Schablone sind gründlich beseitigt!“

Ein besonders von den ältern Offizieren freudig begrüßter Umstand ist der, dass Vieles wie das alte, anerkannt treffliche bayrische Reglement ist. Nur sehr ungerne und nur dem kategorischen „Muss“ nachgebend, schied man hier vom alten Reglement und führte das, wie sich jetzt herausstellt, minder gute preussische ein. Es ist dies keine geringe Satisfaktion für den bayrischen Separatpatriotismus, der sich ja vortrefflich mit dem gut deutschen Gesamtpatriotismus verträgt.

Ich überlasse es andern Federn, die Einzelheiten und Details der überaus einfachen Bewegungen und Formationen zu beschreiben. Freilich, erstände so ein alter Drill- oder Exerziermeister dem Grabe oder käme das alte (thatsächlich!) noch am Ende der zwanziger Jahre in Kraft bestehende holländische Reglement wieder zu Ehren, nach dem sogar die Schützenkette nach dem Lineal gerichtet, im Taktschritt marschirt und das Gewehr in einem streng vorgeschriebenen Winkel und Abstand getragen werden musste, ersterer würde schleunigst den Rückzug antreten, während letzteres nicht einen Gläubigen fände.

Alle Uebungen sind einzig zu dem Zwecke bestimmt, wie es im Ernstfalle sein muss. Gewisse Griffe mit dem Gewehr: „Anfassen“ und „Aufnehmen“ fallen weg. Einfach, aber bestimmt sind die Kommandos. Sechszwanzigwörtige Kommandos, wie z. B. im alten k. k. österreichischen Kavallerie-Reglement, sind für die Jetztzeit unfassbar. Wie bei den neuen trefflichen Feuerwaffen selbstverständlich, wird die allergrösste Sorgfalt auf die Ausbildung zum Feuergefecht gelegt.

Die Ausdehnung der Schützenlinien, der Lärm, machen es nothwendig, dass jeder Mann so instruiert wird, dass er, wenn es erforderlich ist, sich selbst zu helfen weiss. Das Terrain muss sorgfältigst zur Deckung oder zum Festhalten der Position benützt werden. Um dies zu erreichen, bestimmt das Reglement: schon einige Tage, nicht erst Wochen oder Monate, nach dem Einrücken zur Truppe ist mit dem Rekruten die Uebung im Gelände zu beginnen, damit er gleich von Anfang an seine Hauptaufgabe richtig erfasse und begreife.

Die geschlossenen Abtheilungen stehen von nun an nur in der Reserve, einige hundert Meter hinter der Schützenlinie. Soll diese die Schützenlinie verstärken, so entwickelt sie sich vorher.

Wenn nach dem bisher Gesagten ersichtlich ist, wie viel von jedem einzelnen Mann verlangt wird, so sind selbstverständlich die Ansprüche an den Offizier viel grösser. Schon dem Lieutenant fällt eine grössere Aufgabe zu. Er ist in erster Reihe dazu bestimmt, die Feuerdisziplin

und die Stellung der Schützen zu überwachen und zu leiten. Den höheren Befehlshabern, Stabsoffizieren etc. ist das so oft übliche Hineinschreien und Hineinregieren untersagt. Sie sollen nur die richtige Leitung des Ganzen überwachen. Der Bataillonskommandeur, bisher Drillmeister par excellence, sagt B., hat jetzt nichts mehr zu drillen. Es gibt nur drei Kommandoworte.

Auch die Thätigkeit des Regimentskommandeurs ist eine viel einfachere. Im k. k. österreichischen Reglement ist sie schon seit Jahren vereinfacht. Wie ich höre, finden sich eben diese Herren nicht leicht eben in diese ihre neue Stellung. Es war doch für manchen gar so schön, einen Mann vom hohen Ross herab anzudonnern, weil er etwa um eine Nasenspitze zu weit vor war oder weil er den Daumen nicht ganz so am Gewehr hielt, als es der Herr Major gewöhnt war.

Der Brigadier hat so zu sagen nichts auf dem Exerzierplatze zu thun. Erst im Gelände beginnt sein Amt. Da soll er sich überzeugen, wie die Abtheilungen ausgebildet sind. Möglichst oft sollen Regiment gegen Regiment, Brigade gegen Brigade manövriren.

Es soll natürlich nicht gesagt werden, dass die neue Aufgabe jedem, den es angeht, leicht kommt. Der Bruch mit der Routine ist kein leichter Schritt. Mit der grösseren Verantwortung des Einzelnen wächst die Gefahr eines Fehlgriffs, dessen Folgen dem Ganzen sehr nachtheilig sein können.

Mit dem Gesagten glaube ich die Stimmung in der k. bayrischen Armee über das neue Reglement richtig beurtheilt zu haben. Einzelne Nörgler und Tadler finden sich überall.

Ich denke, die württembergischen, sächsischen und hessischen Offiziere, von den badischen nicht zu sprechen, werden ziemlich gleich urtheilen.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Herr Oberst Bleuler in Zürich hat in Folge seiner Wahl zum Präsidenten des schweizerischen Schulrathes um Entlassung von der Stelle eines Oberinstruktors der Artillerie nachgesucht, welche Stelle Herr Bleuler seit dem Jahre 1870 bekleidet hat. Der Bundesrath entsprach dem Gesuche unter bester Verdankung der geleisteten vorzüglichen Dienste auf den Zeitpunkt, in welchem ein Nachfolger gewählt sein wird.

— († Oberst Armin Müller) ist in Biel im Alter von 66 Jahren gestorben. Derselbe hatte vor zwanzig Jahren im Verein mit Herrn Stabshauptmann Siegwart von Luzern sich viele Mühe gegeben, die Winkelriedstiftung in Fluss zu bringen. In dem Jahr 1870/71 kommandirte Oberst Müller bei der Grenzbesetzung eine Brigade. 1879 nahm er altershalber seine Entlassung.

— (Militärsanität.) Die nationalrätliche Kommission tadelt, dass der Herr Oberfeldarzt mit Umgehung des eidg. Militärdepartements und des Bundesraths ein besonderes Budget für seine Branche direkt an die Kommission der Rätthe eingereicht habe.

— (Verweigerung der Konzession von zwei Bahnen) ist durch Botschaft vom Bundesrath bei den Räten beantragt worden. Es betrifft dies das Projekt von zwei neuen Bahnen auf den Rigi. Bis jetzt bestehen dort schon drei Bahnen. Die Botschaft sagt: „Wir halten dafür, es sei Pflicht des Bundes, einer solchen entschieden ungesunden Konkurrenz, welche geeignet ist, die Verkehrsverhältnisse zu verschlechtern, statt zu verbessern, und dem Kredit des Landes zu schaden, entgegenzutreten...“ Wir begrüßen diesen Entschluss. Es dürfte sehr im allgemeinen Interesse liegen, dass nicht allen Konzessionsbegehren entsprochen würde. Am meisten ist dies der Fall bei Schmalspur- und Strassenbahnen. Erstere verunmöglichen in der Folge den Bau von Normalbahnen, welche militärischen Vortheil gewähren können, letztere hindern den gewöhnlichen Verkehr mit Fuhrwerken aller Art. Bei dieser Gelegenheit wollen wir dem Wunsche Ausdruck geben: An die Konzession möchte immer die Bedingung geknüpft werden, stets einen bestimmten Vorrath an Steinkohlen zu halten.

— (Die Neutralität der Schweiz) bildete den Gegenstand eines Vortrages, welchen Herr Professor Hilty, Oberst des Justizstabes, im Offiziersverein der Stadt Bern hielt. Die „Berner Ztg.“ berichtet darüber:

„Einleitend verbreitete sich der Redner über den Begriff und die Theorie der Neutralität und bezeichnete als solche die parteilose Nichtbetheiligung eines Staates am Kriege anderer Staaten. Juristisch unbedeutend ist der Unterschied zwischen bewaffneter und unbewaffneter Neutralität. In der Regel sind alle souveränen Staaten zur Neutralität berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die sogenannte „Garantie“ unserer Neutralität datirt vom Wiener Vertrag von 1815. Die Neutralitätsurkunde ist, wie erst in letzter Zeit bekannt geworden, von einem Schweizer, dem Genfer Pictet de Rochemont, verfasst. Die Neutralität Savoyens ist ein Annex zur schweizerischen Neutralität. Ob die Schweiz nicht nur das Besetzungsrecht, sondern auch die Besetzungspflicht mit Bezug auf Nordsavoyen hat, ist streitig. 1859 wurde die Neutralität Nordsavoyens von Frankreich verletzt, ohne dass die Schweiz es hinderte. Doch ist 1863 die Neutralität Nordsavoyens von Frankreich neuerdings ausdrücklich anerkannt worden.

Nur derjenige neutrale Staat, welcher seine Pflichten genau und unparteiisch erfüllt, bewahrt sich das Recht der Neutralität. Neutrale Staaten bedürfen daher einer stärkern Armee, als nicht neutrale Staaten, um die Verletzung ihrer Neutralität zu verhindern.

Die „ewige“ oder „garantirte“ Neutralität der Schweiz hat ihren Ursprung in der Erschlaffung der Schweiz nach den Mailänder Kriegen. Wir geriethen unter ein Protektorat Frankreichs schon unter Ludwig XIV., ganz besonders aber unter Napoleon I., der die Neutralität der Schweiz verletzte, wann es ihm beliebte. Deshalb respektirten auch die Allirten anno 1813 unsere Neutralität nicht. In der „Transaktion“ vom 20. März 1815 endlich wurde die schweizerische Neutralität ausdrücklich ausgesprochen. Die „Transaktion“ enthielt aber zugleich einen Eingriff der Mächte in die innere Ordnung der Eidgenossenschaft. Nach der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba zwangen die Mächte die Schweiz zu einer Militärkonvention. Die Allirten kümmerten sich nicht um unsere Neutralität, sondern zogen über unser Gebiet.

Redner entwickelte sodann die Theorie, dass die Verletzung der Neutralität die Allianz mit dem Gegner des Verletzenden für den neutralen Staat bedinge. Derjenige, welcher unsere Neutralität zuerst verletzt, ist unser Feind. Dieser Grundsatz sollte bei uns immer mehr durchdringen. Dann dürfen wir bei der Allianz